

auf die Dauer von drei und mehr zusammenhängenden Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag mit Vorlage eines Attestes anteilig zurückerstattet.

- (3) Bis zu drei Unterrichtsstunden jährlich, die wegen Krankheit einer Lehrkraft ausfallen, vermindern die Gebührenschuld nicht. Die Unterrichtsgebühren für mehr als drei ausgefallene Unterrichtsstunden werden auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet.
- (4) Bei Austritt während des Schuljahres aus zwingendem Anlaß (z.B. Wegzug oder attestierte Krankheit) im Einvernehmen mit der Schulleitung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Austrittsmonats; die Gebühr bis zum Ende der Gebührenpflicht beträgt 1/12 der Jahresgebühr je Monat. Bereits eingezahlte Gebühren für die Zeit nach dem Austrittsmonat werden auf Antrag anteilig zurückerstattet.
- (5) Verläßt ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung die Schule, so wird folgende Unterrichtsgebühr, soweit sie noch nicht bezahlt ist, eingehoben:
- beim Ausscheiden vor dem 1. Februar die Hälfte der Jahresgebühr
 - beim Ausscheiden nach dem 1. Februar die volle Jahresgebühr

§ 6 ERMÄSSIGUNG UND ERLASS DER UNTERRICHTSGEBÜHREN

- (1) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Unterrichtsgebühren werden gewährt als
- Sozialermäßigung (Abs. 2)
 - Geschwisterermäßigung (Abs. 3)
 - Vereinsermäßigung (Abs. 4)
 - Mehrfächerermäßigung (Abs. 5).

Wenn mehrere Ermäßigungsgründe vorliegen, sind die Ermäßigungen nicht nebeneinander durch Addition, sondern in Reihe hintereinander zu berechnen.

- (2) Die Sozialermäßigung wird Gebührenschnldnern auf Antrag gewährt, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen, oder deren Bruttoeinkommen zusammen mit den Bruttoeinkünften der übrigen zu berücksichtigenden haushaltsangehörigen Personen das Doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich einfacher Miete (Richtsatz) nicht übersteigt.

Ermäßigung bei einem Einkommen

- bis zu 100% des Richtsatzes um 1/2 der Unterrichtsgebühr
- bis zu 75% des Richtsatzes um 3/4 der Unterrichtsgebühr
- bis zu 60% des Richtsatzes oder bei laufender Hilfe zum Lebensunterhalt die volle Unterrichtsgebühr

Ermäßigungs- und Erlassanträge müssen jährlich schriftlich bis zum 20.10. neu gestellt werden. Wird ein Antrag erst nach dem 20.10. gestellt, so ermäßigen sich die Gebühren erstmalig ab dem Fälligkeitstermin, der auf die Antragstellung folgt.

- (3) Werden Geschwister in gebührenpflichtigen Fächern unterrichtet, wird folgende Ermäßigung in der Reihenfolge des Alters der Kinder gewährt:
- für das 2. Kind 25% der Unterrichtsgebühr
 - für das 3. Kind 50% der Unterrichtsgebühr
 - für das 4. Kind und jedes weitere Kind 75% der Unterrichtsgebühr

Ein Ermäßigungsantrag muß jährlich bis zum 20. 10. neu gestellt werden.

- (4) Ermäßigung bei Musikvereinen / Chören:
20 % der Unterrichtsgebühr für im Verein aktive Musiker/Sänger und Auszubildende (Gegenzeichnung der Anmeldung durch Vorstand ist erforderlich)

- (5) Eine Mehrfächerermäßigung von 25 % der Unterrichtsgebühren (vgl. § 3) erhalten Schüler, die mindestens zwei gebührenpflichtige Unterrichtsfächer belegen.

§ 7 VORÜBERGEHENDE ÜBERLASSUNG VON INSTRUMENTEN

- (1) Für die vorübergehende Überlassung von Instrumenten aus schuleigenen Beständen werden folgende Gebühren erhoben:

125,00 EUR	7,00 EUR mtl.
250,00 EUR	10,00 EUR mtl.
400,00 EUR	14,00 EUR mtl.
500,00 EUR	16,00 EUR mtl.
750,00 EUR	20,00 EUR mtl.
1.000,00 EUR	24,00 EUR mtl.
über 1.000,00 EUR	30,00 EUR mtl.

- (2) Die Gebühren entstehen mit dem Beginn der vorübergehenden Überlassung. Die Fälligkeit bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2. Die vorübergehende Überlassung der Instrumente beträgt höchstens ein Schuljahr. Die Gebühren enden mit Ablauf des Monats, in dem das Instrument zurückgegeben wird. Bereits zuviel gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilig zurückerstattet. Schuldhaft verursachte Beschädigung der Instrumente geht zu Lasten des Ausleihers.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 1. August 2022 in Kraft.



Dr.-Ernst-Weber-Str. 26
97631 Bad Königshofen
Telefon: 0 97 61 / 39 48 52 10

www.musikschule-rhoen-grabfeld.de
info@musikschule-rhoen-grabfeld.de

AUSZÜGE AUS DER
SCHUL- UND GEBÜHRENSATZUNG

GÜLTIG BIS 31.07.2024

(BITTE SORGFÄLTIG AUFBEWAHREN!)

Schulleitung: Frank Stäblein
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Stellvertreterin: Henrike Rottmann
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Sekretariat: Irene Bötsch
7.30 – 16.00 Uhr

1. AUFGABE

Die Schule führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen, Musizieren und Gestalten und fördert die soziale Erziehung. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung sind ihre besonderen Ziele.

2. AUFBAU

Elementarstufe I	Musikzwerge (ca. 10 Kinder), wöchentlich 45 Minuten halbjähriger Lehrgang Musikalische Früherziehung in Gruppen (ca. 10 Schüler) Unterrichtsdauer wöchentlich 45 / 60 Minuten ein- / zweijähriger Lehrgang
Elementarstufe II	Singklasse in Gruppen Unterrichtsdauer wöchentlich 45 / 60 Minuten
Elementarstufe II	Spielkreise in Gruppen (ca. 6 Schüler) Unterrichtsdauer wöchentlich 45 Minuten einjähriger Lehrgang nach Abschluß der Elementarstufe I
Fachunterricht	Gruppen- oder Einzelunterricht in den Hauptfächern durch Unter-, Mittel- und Oberstufe ist ohne zeitliche Begrenzung möglich. Unterrichtsdauer wöchentlich 45 Minuten / 30 Minuten

3. FÄCHER

a) Hauptfächer	Blockflöte – Gitarre – Violine – Viola – E-Gitarre – E-Bass – Querflöte –Klarinette – Saxophon – Horn – Trompete –Flügelhorn – Tenorhorn – Bariton – Posaune – Tuba – Schlagzeug – Klavier – Gesang/Stimmbildung
b) Ergänzungsfächer	Spielkreis – Kammermusik – Chor – Tanz Bei Eignung kann der Besuch eines Ergänzungsfaches zur Pflicht gemacht werden.

4. UNTERRICHTSFORM

a) Gruppenunterricht	Der Instrumentalunterricht findet in Gruppen statt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, daß die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Gruppengröße besteht nicht.
b) Einzelunterricht	Einzelunterricht wird nur begabten, leistungsfähigen Schülern erteilt; er bedarf der Genehmigung der Schulleitung. Anspruch auf Einzelunterricht besteht nicht.

5. ANMELDUNG UND VERTRAGSLAUFZEIT

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmer*innen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn es nicht bis 31. Mai des laufenden Schuljahres zu dessen Ende gegenüber der Musikschule schriftlich gekündigt wird. Die Planung für das folgende Schuljahr endet ebenfalls am 31.05. Zeitlich limitierte Unterrichtsangebote und Kurse enden automatisch. Eine schriftliche Kündigung ist nicht erforderlich.

6. GEBÜHRENERHÖHUNG UND SONDERKÜNDIGUNGSRECHT

Die Musikschule ist berechtigt, die Beitragsgebühren alle zwei Jahre zum Beginn des nächsten Schuljahres zu erhöhen. Die Beitragserhöhung ist spätestens zum 30. April des Jahres mitzuteilen, in dem die Erhöhung wirksam werden soll. Die Mitteilung erfolgt per E-Mail, soweit einer Kontaktaufnahme per E-Mail zugestimmt wurde. Ziffer 5 dieser Musikschulordnung bleibt unberührt.

7. UNTERRICHTSZEITEN

Das Schuljahr und die Ferien richten sich nach denen der staatl. Schulen. An Feiertagen entfällt der Unterricht ersatzlos.

8. UNTERRICHTSSTÄTTEN

Die Musikschule erteilt Unterricht möglichst dezentral im Landkreis. Ein Anspruch auf einen bestimmten Unterrichtsort besteht nicht.

9. INSTRUMENTE

Grundsätzlich sollte der Schüler bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente gegen eine monatliche Gebühr bis zu 12 Monaten ausgegeben werden.

Der Wunsch nach einem Leihinstrument muß schriftlich mit der Anmeldung vorgelegt werden.

10. BEENDIGUNG DES UNTERRICHTS

Eine Beendigung des Unterrichts während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit schriftlichem Antrag im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich. Die Gebührenschuld ist nach § 5 Abs. 4 der Gebührensatzung zu regeln. Entsprechen die Leistungen und die Mitarbeit eines Schülers nicht

den Anforderungen an die jeweilige Altersstufe, hat die Schulleitung nach Rücksprache mit den Eltern das Recht den Unterricht einzustellen.

§ 1 GEBÜHRENERHEBUNG

Für den Besuch und die vorübergehende Überlassung von Instrumenten aus schuleigenen Beständen der Musikschule des Landkreises Rhön-Grabfeld werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührenschildner sind die für den Unterricht gemeldeten Schüler, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

§ 3 UNTERRICHTSGEBÜHREN

Die Unterrichtsgebühren betragen:			
■ Musikalische Grundfächer		vierteljährliche Gebühr	jährliche Gebühr
Musikzwerge (45 Min. Unterricht pro Woche in Gruppen)	55,00 EUR	---	
Musikalische Früherziehung (45 Min. Unterricht pro Woche in Gruppen)	55,00 EUR	220,00 EUR	
Musikalische Früherziehung (60 Min. Unterricht pro Woche in Gruppen)	73,00 EUR	292,00 EUR	
Spielkreis (45 Min. Unterricht pro Woche in Gruppen)	73,00 EUR	292,00 EUR	
Singklasse (60 Min. Unterricht pro Woche in Gruppen)	73,00 EUR	292,00 EUR	
Singklasse (45 Min. Unterricht pro Woche in Gruppen)	55,00 EUR	220,00 EUR	
■ Hauptfächer einschl. verpflichtender Ergänzungsfächer			
Instrumental			
Einzelunterricht (45 Min. Erwachsene - ab 21 Jahren)	353,00 EUR	1412,00 EUR	
Einzelunterricht (45 Min. Jugendliche)	284,00 EUR	1136,00 EUR	
Einzelunterricht (30 Min. Erwachsene - ab 21 Jahren)	236,00 EUR	944,00 EUR	
Einzelunterricht (30 Min. Jugendliche)	189,00 EUR	756,00 EUR	
Einzelunterricht (22,5 Min. Jugendliche, nur möglich, wenn Zweiergruppe seitens der Schulleitung geteilt werden muss)	142,00 EUR	568,00 EUR	
Zweiergruppe (45 Min. Erwachsene - ab 21 Jahren)	188,50 EUR	754,00 EUR	

Zweiergruppe (45 Min. Jugendliche)	157,00 EUR	628,00 EUR
Dreiergruppe (45 Min.)	125,00 EUR	500,00 EUR
Kinderchor ohne Hauptfach (45 Min. Unterricht pro Woche) mit Hauptfach gebührenfrei	36,00 EUR	144,00 EUR
Ensembleunterricht ohne Hauptfach (45 Min. Unterricht pro Woche in Vokal-, Instrumental- und Tanzgruppen) mit Hauptfach gebührenfrei	54,00 EUR	216,00 EUR
Ensembleunterricht ohne Hauptfach (60 Min. Unterricht pro Woche in Vokal-, Instrumental- und Tanzgruppen) mit Hauptfach gebührenfrei	71,00 EUR	284,00 EUR
Musiktheorie/ Gehörbildung ohne Hauptfach (45 Min. Klassenunterricht pro Woche) mit Hauptfach gebührenfrei	39,00 EUR	156,00 EUR
Semesterkurse (60 Min.)	76,00 EUR	---

§ 4 ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DER UNTERRICHTSGEBÜHREN

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und werden jeweils für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07.) erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Schuljahres und wird in vier gleichen Raten jeweils zum 1. Dezember, 1. Februar, 1. April und 1. Juni zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Eintritt während des Schuljahres beträgt die Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr 1/12 der Jahresgebühr je Monat, gerechnet vom Eintrittsmonat an. Die Gebührenschuld entsteht in diesem Fall mit dem Eintritt für das laufende (anteilige) Schuljahr. Die Fälligkeit bestimmt sich nach Abs. 1 Satz 2.

- (3) Soweit das Alter des Schülers/der Schülerin von Belang ist, gilt das Alter jeweils zum Beginn des Schuljahres bzw. zum Eintritt während des Schuljahres.

§ 5 ÄNDERUNG DER UNTERRICHTSGEBÜHREN, UNTERRICHTSAUSFALL, VORZEITIGE BEENDIGUNG

- (1) Die Unterrichtsgebühren können sich wegen Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen während des Schuljahres erhöhen bzw. ermäßigen. Die Gebührenänderung entsteht zu Beginn des Folgemonats.
- (2) Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Nur bei Erkrankung des Schülers